



Gymnasium Nepomucenum Rietberg

275 Jahre • 1743 - 2018

Leistungskonzept

***Leistungsanforderung und Leistungsbewertung
für die Sekundarstufen I und II***

Inhalt

Präambel	5
1 Gesetzliche Grundlagen für die Sek I und Sek II	6
2 Fächerübergreifende Kriterien der Leistungsbewertung	6
2.1 Schriftliche Arbeiten/Klassenarbeiten und Klausuren	7
2.1.1 Terminierung der Klassenarbeiten und Klausuren	7
2.1.2 Korrektur	8
2.1.3 Das Verhältnis von Inhalts- und Darstellungsleistung	8
2.1.4 Praktikumsbericht	8
2.1.5 Facharbeit	9
2.1.5.1 Bewertungskriterien	9
2.1.5.2 Organisatorische Rahmenbedingungen	10
2.1.6 Projektkurse	11
2.1.6.1 Rahmenbedingungen und Zielperspektive	11
2.1.6.2 Leistungsanforderungen und -bewertung	11
2.1.6.3 Anrechnung in der Gesamtqualifikation	11
2.1.7 Besondere Lernleistung – Leistungsnachweise im schriftlichen Bereich	12
2.2 Überprüfung der Sonstigen Mitarbeit	13
2.2.1 Beiträge zum Unterrichtsgespräch	13
2.2.2 Einzelarbeit	14
2.2.3 Partner und Gruppenarbeit	14
2.2.4 Präsentationen, Referate	14
2.2.5 Portfolios und Mappenführung	14
2.2.6 Protokolle	15
2.2.7 Projektarbeit	15
2.2.8 Aufgaben in den Lernzeiten zu Hause und in WoLF	15
2.2.8.1 Regelungen in der Sek I	15
2.2.8.2 Hausaufgabenkonzept für die Sek II	16
2.2.9 Schriftliche Übungen	17

Leistungskonzept

3	Grundsätze der Leistungsrückmeldung und Beratung:.....	18
4	Nachteilsausgleich.....	19
4.1	Nachteilsausgleich in der Sek I.....	19
4.1.1	Rechtsgrundlagen.....	19
4.1.2	Verfahren.....	20
4.2	Nachteilsausgleich in der Sek. II.....	21
5	Evaluation.....	22

Anhang: Leistungskonzepte der Fächer

Präambel

Zu der Umsetzung der Leitziele des GNR „Freude am Lernen – Freude durch Lernen“ und „Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler“ haben wir uns besonders einer wertschätzenden und anerkennenden Kultur der Schülerleistungen verpflichtet.

Diese Anerkennung und Wertschätzung erfolgt im Rahmen des Unterrichts durch **individuelle Rückmeldungen und Bewertungen** der erbrachten Leistungen. Damit dienen sowohl mündliche als auch schriftliche Leistungsfeststellungen nicht nur dazu, individuelle Lernleistungen zu dokumentieren, zu kommentieren und zu bewerten, sondern sie sind auch ein pädagogisches Element der „Förderung der Entwicklung der Persönlichkeit“. Sie sollen das Selbstwertgefühl stärken, zu weiteren Lernleistungen ermutigen, zur Stärkung der Leistungsbereitschaft beitragen und sind so unverzichtbarer Bestandteil der schulischen Erziehungsarbeit.

Um dem Anspruch des „Förderns und Forderns“ gerecht zu werden, hat das Kollegium in den vergangenen Jahren besonders über die **Erstellung von Kompetenzerwartungsbögen und differenzierte Rückmeldungsbögen** im Zusammenhang mit Klassenarbeiten und Klausuren Formen der Leistungsfeststellung eingeführt, die stark individualisieren und für alle Schülerinnen und Schüler Rückmeldungs-, Aufforderungs- und Bestätigungscharakter haben. Die Kriterien für die Notengebung sind den Schülerinnen und Schülern so transparent und die Rückmeldungen geben Hinweise und Anregungen für ihre individuelle Lernentwicklung. So werden die Jugendlichen auch darin bestärkt, Verantwortung für ihren eigenen Lernprozess zu übernehmen, zu selbstständigen Lernern zu werden. Außerdem wird Transparenz bei Bewertungen erzielt und die Vergleichbarkeit von Leistungen ermöglicht.

In den Angeboten des GNR, die in besonderem Maße der **individuellen Förderung** bzw. der **Persönlichkeitsentwicklung** der Schülerinnen und Schüler dienen, also die WoLF und KlaGS - Stunden und im Rahmen des Ole – Angebotes werden **keine Zensuren** gegeben.

Besondere Leistungen, die neben den eigentlichen Anforderungen des Fachunterrichts, z. B. im Rahmen der individuellen Förderung erbracht werden (vgl. Begabtenförderung), werden ebenfalls besonders gewürdigt. Schülerinnen und Schülern wird Raum und Zeit gegeben, um ihre Arbeiten zu präsentieren. Deren Ergebnisse können durch Zertifikate und / oder entsprechende Zeugnisbemerkungen honoriert werden. Diesbezügliche Vereinbarungen müssen pädagogisch begründet und der Lerngruppe gegenüber transparent sein.

Neben den fachlichen Inhalten wird, auch um für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft „Freude beim Lernen“ in einer möglichst störungsfreien Atmosphäre zu ermöglichen, sowohl das **Arbeits- als auch das Sozialverhalten** in den Blick genommen. Hier wird die Arbeit der Klassentandems genutzt, die mit den Schülerinnen und Schülern über ihr Verhalten ins Gespräch kommen, selbst entsprechende Unterstützungen geben und auf die Beratungssysteme der Schule hinweisen. In der Sek. II liegt dies in der Hand der Tutoren, die einem Klassenlehrer vergleichbar ihre Kursmitglieder betreuen. Positive Bestätigungen und Aufforderungen, das Arbeits- und Sozialverhalten zu verbessern, werden in entsprechenden Zeugnisbemerkungen dargelegt.

1 Gesetzliche Grundlagen für die Sek I und Sek II

Auf der Grundlage von § 48 SchulG, den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (APO SI § 6, APO-GOST, Abschnitt 3, § 13 - 17) sowie der in Nr. 3 des RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 05.05.2015 zu „Unterrichtsbeginn, Verteilung der Wochenstunden, Fünf-Tage-Woche, Klassenarbeiten und Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen“ dargelegten Grundsätze (BASS 12 – 63 Nr. 3) und unter Berücksichtigung des im Schulprogramms (s.o.) vereinbarten Konzeptes der Leistungsbewertung als Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler sind die nachfolgenden Grundsätze zur Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung Grundlage der gemeinsamen Arbeit. In den Fachkonferenzen werden davon ausgehend die fachspezifischen Aspekte der Leistungsbewertung entwickelt. (vgl. § 70 SchulG)

2 Fächerübergreifende Kriterien der Leistungsbewertung

Das GNR setzt – ausgehend von den gesetzlichen Vorgaben - folgende Akzente in seiner schulischen Arbeit:

- Die Schule hat für alle Grundsätze zur Leistungsbewertung festgelegt.
- Alle Beteiligten, auch die Schülerinnen und Schüler, kennen die vereinbarten Grundsätze zur Leistungsbewertung.
- Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich "Schriftliche Arbeiten" und im Beurteilungsbereich "Sonstige Leistungen im Unterricht" erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sind angemessen zu berücksichtigen (§ 48 Abs. 2 SchulG).
- Die Gewichtung der genannten Kategorien ist zu Beginn des Unterrichts (Schuljahresbeginn / Halbjahresbeginn) transparent zu machen.
- Die Lehrkräfte der Schule halten sich an die Grundsätze zur Leistungsbewertung.
- Die Schule honoriert besondere Leistungen der Schülerinnen und Schüler.¹

- Es ist Aufgabe der Fachkonferenzen, die gesetzlichen Vorgaben für ihr Fach zu konkretisieren und diese in ihre schulinternen Curricula einzubinden. Hierbei werden alle Möglichkeiten geprüft, die die Vergleichbarkeit der Leistungsfeststellung und -beurteilung gewährleisten. Die fachbezogenen Regelungen sind in die kompetenzorientierten Kernlehrpläne einzuarbeiten und auszuweisen. Sie sind bindend für die Kolleginnen und Kollegen und sichern Transparenz und Vergleichbarkeit.
- Zu Beginn des Schuljahres werden die Beurteilungskriterien in jedem Fach der Lerngruppe mitgeteilt und erläutert.
- In allen Fächern und Jahrgangsstufen werden der aktuelle Leistungsstand und die aktuelle Leistungsentwicklung mit allen Lernenden besprochen.
- Möglichkeiten der Binnendifferenzierung, auch der individuellen Stärkenförderung, werden im Rahmen der fachspezifischen Leistungskonzepte ausgewiesen.

¹ siehe Qualitätstableau.

- Sowohl im Fachunterricht als auch außerhalb des Unterrichts gibt es Zensuren freie Räume, in denen zu Fehlern und Schwächen gestanden werden kann, gezweifelt und geübt werden kann. Außerdem können sich auch Werturteile, Haltungen und Verhaltensweisen innerhalb von Lernprozessen einer unmittelbaren Leistungsbewertung entziehen.
- In den Angeboten des GNR, in denen die Schülerinnen und Schüler ihren **Neigungen und Interessen** in besonderem Maße nachgehen können, also in den AG Angeboten der Erprobungsstufe, den Fach - Förderkursen und Stärkenkursen der Mittelstufe und in den Vertiefungskursen in der Sek II werden **keine Zensuren** erteilt. Die Beurteilung umfasst stattdessen die Stufen „mit besonderem Erfolg teilgenommen“, „mit Erfolg teilgenommen“ und „teilgenommen“. Bewertet werden hier das Engagement im Arbeitsprozess, die Leistungsbereitschaft und der Erfolg eines Lernprozesses.

2.1 Schriftliche Arbeiten/Klassenarbeiten und Klausuren

2.1.1 Terminierung der Klassenarbeiten und Klausuren

- Klassenarbeiten und Klausuren bedürfen einer zielgerichteten Vorbereitung und Übung im Unterricht. Sie basieren auf den gemeinsam vereinbarten Absprachen im Schulprogramm und den Vereinbarungen der Fachcurricula.
- Die schriftlichen Klassenarbeiten werden gleichmäßig auf die Schulhalbjahre verteilt.
- Die Termine werden in der Regel von der jeweiligen Fachlehrerin bzw. dem jeweiligen Fachlehrer so rechtzeitig wie möglich festgelegt, der Klasse bekannt gegeben und im schuleigenen Intranet (*wwschool*) eingetragen.
- Die Kursarbeiten in den Differenzierungskursen der Jahrgangsstufen 6-9 werden von den zuständigen Stufenkoordinatoren festgelegt und ebenfalls in *wwschool* eingetragen. Sie haben bei der Jahresplanung Vorrang vor den anderen Klassenarbeiten.
- Die Klassenleitung koordiniert, wenn notwendig, die Verteilung der Klassenarbeiten. Es ist sicherzustellen, dass in einer Woche nicht mehr als zwei Klassenarbeiten geschrieben werden (Vgl. APO SI).
- Klassenarbeiten dürfen nicht am Nachmittag geschrieben werden.
- In allen schriftlichen Fächern werden mindestens einmal im Schuljahr **Parallelarbeiten** geschrieben, die im kollegialen Austausch (Jahrgangsstufenfachteam) gemeinsam entwickelt und korrigiert werden.
- **Dauer und Anzahl der Klassenarbeiten** werden in den Fachschaften entsprechend der gesetzlichen Vorgaben festgelegt.
- Für die **Sekundarstufe II** legt der Oberstufenkoordinator in Absprache mit den Jahrgangsstufenleitern und dem Stundenplanteam frühzeitig die Termine der Klausuren für ein Halbjahr fest. Es ist dabei zu beachten, dass Schülerinnen und Schüler nicht mehr als drei Klausuren pro Woche schreiben müssen. Außerdem sollten die Belastungen möglichst gleichmäßig verteilt sein. Belastungsspitzen sind demnach nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Die in Absprache zwischen dem Oberstufenkoordinator und den Jahrgangsstufenleitungen erstellten Klausurpläne sind für alle Beteiligten verbindlich und können nicht eigenmächtig geändert werden.

Leistungskonzept

- Für die Aufgabenstellung der Klausuraufgaben der Sek II werden die Operatoren der Aufgaben des Zentralabiturs verwendet. Diese sind im Unterricht mit den Schülerinnen und Schülern zu besprechen und einzuüben.

2.1.2 Korrektur

- Alle Klassenarbeiten sind in einem Zeitraum von maximal drei Wochen zu korrigieren und zu benoten, zurückzugeben und zu besprechen, sofern nicht eine erhöhte Korrekturbelastung oder andere dienstliche Verpflichtungen, wie z.B. eine längere Klassenfahrt oder aber eine längere Erkrankung dem entgegenstehen.
- Vor der Rückgabe und Besprechung darf in demselben Fach keine neue Klassenarbeit geschrieben werden.
- Im Regelfall werden die schriftlichen Arbeiten in der Sek I und II anhand **kriterienorientierter Rückmeldebögen** korrigiert und, wenn notwendig, mit erläuternden und pädagogischen Kommentaren versehen. Diese sollen unterstützen, ermutigen und dienen der individuell-pädagogischen Begründung der erteilten Note. Besondere Regelungen treffen die Fachkonferenzen.

2.1.3 Das Verhältnis von Inhalts- und Darstellungsleistung

Die **Förderung in der deutschen Sprache** ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Insofern muss neben der inhaltlichen Leistung auch die Darstellungsleistung der Schülerinnen und Schüler geschult und bewertet werden. Allerdings werden die individuellen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler entsprechend der Gesetzeslage berücksichtigt. Es gelten folgende Grundsätze:

- Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache werden bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten (§ 6 Abs. 5 APO-S I).
- Häufige Verstöße gegen den Gebrauch der deutschen Sprache können, nach entsprechenden Übungsphasen, zur Absenkung der Note um bis zu einer Notenstufe führen.
- Dies gilt **nicht** für Schülerinnen und Schüler mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS).
- Auch gegenüber Schülerinnen und Schülern, deren **Muttersprache nicht Deutsch** ist, haben die Kolleginnen und Kollegen eine besondere Sorgfaltspflicht. Dazu gehört es vor allem, Alter und Lernausgangslage sowie die Lernfortschritte zu berücksichtigen. Dies wird in aller Regel dazu führen, dass vom maximalen Spielraum der Absenkung der Note um bis zu einer Notenstufe **kein** Gebrauch gemacht wird.
- Entsprechende Regelungen legen die Fachkonferenzen fest.

2.1.4 Praktikumsbericht

Das Betriebspraktikum in der Sek. I wird durch einen Praktikumsbericht abgeschlossen. Die Betreuung und Bewertung des Berichts geschieht anhand vereinbarter und transparenter Kriterien, die in der Berufswahlvorbereitung mit der Lerngruppe erörtert werden. Die Erstbeurteilung anhand dieses Kataloges wird von dem das Praktikum betreuenden Fachlehrer vorgenommen, dessen Urteil die Grundlage für die abschließende Note des Politik-Fachlehrers ist.

2.1.5 Facharbeit

Ziel der Facharbeit in der Gymnasialen Oberstufe ist es, an einem konkreten Beispiel wissenschaftliche Methoden und Arbeitstechniken kennenzulernen und anzuwenden. Insofern stellt die Facharbeit eine Vorstufe der an der Universität üblichen Seminararbeiten bzw. schriftlichen Hausarbeiten dar. Außerdem können Schülerinnen und Schüler hier im Rahmen der curricularen Bedingungen eigene Schwerpunkte in der Themenwahl setzen.

2.1.5.1 Bewertungskriterien

Für die Facharbeiten in der Sek. II gilt ein Kriterienkatalog, der den Schülerinnen und Schülern in Methodentraining vermittelt wird und im Facharbeitsleitfaden nachzulesen ist. Der Kriterienkatalog gilt unabhängig vom Fach, von der betreuenden Lehrkraft und dem bearbeiteten Thema.

So sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie folgende Arbeitsmethoden anwenden können:²

- ein Thema suchen, eingrenzen und strukturieren,
- ein komplexes Arbeitsvorhaben planen und unter Beachtung der formalen und terminlichen Vorgaben durchführen,
- Informationen und Materialien beschaffen, angemessen strukturieren und auswerten,
- Überarbeitungen vornehmen und Überarbeitungsprozesse aushalten,
- zu einer sprachlich angemessenen schriftlichen Darstellung gelangen,
- die wissenschaftlichen Darstellungskonventionen (z.B. Zitation und Literaturangaben) beherrschen lernen.

Folgende fachunabhängige Kriterien werden der Beurteilung fachspezifischen und inhaltlichen Anforderungen hinaus zugrunde gelegt. Über die Gewichtung dieser Kriterien entscheiden die Fachkonferenzen.

I Formales

- Sind die formalen Vorgaben (äußerer Eindruck) eingehalten?
- Sind die formalen Vereinbarungen eingehalten?
- Ist die „Erklärung zur selbstständigen Anfertigung“ vorhanden?
- Ist das Arbeitstagebuch beigelegt?
- Sind die Zitate exakt wiedergegeben?
- Sind die Quellenangaben genau und korrekt?
- Enthält die Arbeit sinnvolle Anmerkungen / Fußnoten? Ist ein sinnvolles Literaturverzeichnis angefügt: a) Primärliteratur, b) benutzte Literatur, c) gelesene, aber nicht zitierte Literatur?
- Ist die sprachliche Darstellung korrekt (Rechtschreibung, Zeichensetzung, Grammatik)?

² siehe Facharbeitsreader, www.wwschool.Lehrerzimmer/Oberstufe/Facharbeiten, S. 4 und S. 24.

II Inhaltliche Darstellungsweise

- Ist die Gesamtdarstellung in sich logisch gegliedert?
- Werden Thesen sorgfältig und schlüssig begründet?
- Sind die einzelnen Schritte schlüssig aufeinander bezogen?
- Ist ein durchgängiger Themenbezug gegeben?
- Sind die Kapitel gedanklich und sprachlich in sich stringent?
- Wird gewissenhaft unterschieden zwischen der Darstellung von Fakten, den Einsichten anderer (Sekundärliteratur) und der eigenen Meinung / Interpretation?

III Wissenschaftliche Arbeitsweise

- Werden die notwendigen fachlichen Begriffe eindeutig verwendet?
- Werden die notwendigen fachlichen Methoden beherrscht?
- Werden empirische Methoden sinnvoll eingesetzt?
- In welchem Maße hat sich die Verfasserin, bzw. der Verfasser um die Beschaffung von Informationen und Sekundärliteratur bemüht? Werden diese ertragreich hinsichtlich des Themas eingesetzt?
- Wie wird mit der Sekundärliteratur umgegangen? Wird Sekundärliteratur kritisch und sprachlich korrekt in den eigenen Gedankengang eingearbeitet oder wird einfach nur zitiert?
- Wird das Bemühen um Sachlichkeit, „Objektivität“ und wissenschaftliche Distanz deutlich (auch in der Sprache)?

IV Ertrag der Arbeit

- Ist das Verhältnis von Fragestellung, Material und Ergebnissen ausgewogen?
- Wie gedanklich reichhaltig ist die Arbeit?
- Wird ein Engagement der Verfasserin bzw. des Verfassers in der Sache erkennbar?
- Kommt die Verfasserin bzw. der Verfasser zu vertieften und selbstständigen Einsichten?

2.1.5.2 Organisatorische Rahmenbedingungen

Die Facharbeit findet am GNR in der Regel im 1. Quartal des 2. Halbjahres der Q 1 statt. In dieser Arbeitsphase werden die Schülerinnen und Schüler durch die Jahrgangsstufenleitung und die Fachlehrer intensiv begleitet. Als Grundlage ihrer Arbeit können die Lernenden auf einen Facharbeitsreader³ zurückgreifen, indem Vorgehensweise, Anforderungen und Bewertungskriterien für die Facharbeit differenziert dargelegt werden. Die jeweilige Gewichtung dieser Aspekte legen die Fachschaften in ihren Leistungskonzepten dar. In die Themenfindung und Erarbeitung wird darüberhinausgehend in einer Methodenschulung eingeführt und während des Prozesses müssen regelmäßig Gespräche mit dem die Facharbeit betreuenden Fachlehrer stattfinden, die im Arbeitstagebuch zu dokumentieren sind.

³ siehe Facharbeitsreader, www.wwschool.Lehrerzimmer/Oberstufe/Facharbeiten

2.1.6 Projektkurse

2.1.6.1 Rahmenbedingungen und Zielperspektive

Projektkurse sind zusätzliche Unterrichtsangebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Interessen und Begabungen, die für ein Jahr belegt werden. Projektkurse werden am GNR dreistündig angelegt, in Absprache mit den Schülerinnen und Schülern kann auch zeitweise in kompakten Blockeinheiten unterrichtet werden.

Angebunden ist der Projektkurs an ein Referenzfach (Leistungskurs / Grundkurs), das im Umfang von mindestens zwei aufeinander folgenden Kursen in der Qualifikationsphase belegt werden muss.

Der Projektkurs führt immer zu einem Produkt und bietet dadurch die Möglichkeit, sich intensiv und wissenschaftspropädeutisch, aber auch praxisorientiert mit einem Thema auseinanderzusetzen. So wird ein individuelles Vorhaben von den Schülerinnen und Schülern über die Dauer eines Schuljahres weitgehend selbstständig in Einzelarbeit eigenverantwortlich geplant und bearbeitet. Das Produkt bildet den Abschluss des Projektkurses und wird am Ende des Projektjahres in einer schriftlichen Dokumentation zusammengefasst und kann in Absprache mit den Schülerinnen und Schülern der Schulgemeinde präsentiert werden.

Bei Belegung des Projektkurses entfällt die Verpflichtung zur Anfertigung einer Facharbeit, stattdessen wird eine Projektarbeit eingefordert.

2.1.6.2 Leistungsanforderungen und -bewertung

Die Bewertung des Projektkurses erfolgt am Ende durch eine Gesamtnote für beide Halbjahreskurse, die sich gleichgewichtig aus *prozessbezogenen und ergebnisbezogenen Leistungen* zusammensetzt:

Kursabschlussnote zusammengesetzt aus	
Prozessbezogenen Leistungen (SoMi) (50 %)	Ergebnisbezogenen Leistungen (50 %)
Kontinuierliche (Teil-) Leistungen: z.B. mündliche Beteiligung, Referat, selbstständige Organisations- und Planungsleistungen, Arbeits- und Planungsmappe, kooperatives Arbeiten	Abschließende Dokumentation: Präsentation am Ende des einjährigen Projekts: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Produkt/Ergebnisse der sprachlichen Arbeit <u>und</u> ▪ Projektarbeit
aus zwei Kurshalbjahren: → Jahresnote ‚Sonstige Mitarbeit‘	Bewertung der Dokumentation: → Note ‚Dokumentation‘

Am Ende des ersten Halbjahres des Projektkurses wird lediglich die Belegung auf der Laufbahnscheinigung ausgewiesen. Allerdings wird die Zwischennote im Bereich der Sonstigen Mitarbeit der Schülerin, bzw. dem Schüler mitgeteilt.

2.1.6.3 Anrechnung in der Gesamtqualifikation

Der **Projektkurs** ist kein Pflichtkurs. Im Rahmen der einzubringenden Kurse kann die Gesamtnote jedoch in doppelter Wertung in der Gesamtqualifikation angerechnet werden. Er zählt dann wie zwei Grundkurse.

Die Leistungen der Sonstigen Mitarbeit aus beiden Halbjahren werden zu einer Note zusammengefasst; aus dieser und der Note für die Projektdokumentation wird eine Gesamtnote gebildet, die in

doppelter Wertung in die Gesamtqualifikation eingehen kann. Auch ein Defizit wird somit doppelt gewertet.

Im zweiten Halbjahr wird neben der Leistung im Bereich der Sonstigen Mitarbeit auch die Leistung der Projektdokumentation beurteilt.

- Die Note der Projektdokumentation umfasst den ergebnisbezogenen Teil der Bewertung. In der Regel steht am Ende eines Projektkurses eine Präsentation, ergänzt durch eine schriftliche Erläuterung.
- Besteht die Projektdokumentation aus einer gestalterischen Leistung, wird die abschließende Präsentation ebenfalls durch eine schriftliche Erläuterung ergänzt.
- Wird eine gestalterische Leistung in einer Gruppe erbracht, z.B. durch eine Theateraufführung, muss die Einzelleistung eines jeden Beteiligten beurteilbar sein. Ggf. kann eine gesonderte schriftliche Leistungsüberprüfung oder eine mündliche Prüfung durchgeführt werden.

2.1.7 Besondere Lernleistung – Leistungsnachweise im schriftlichen Bereich

Das Ergebnis eines Projektkurses oder das eines individuellen Projektes kann als besondere Lernleistung in das Abitur eingebracht werden. Die besondere Lernleistung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil: der schriftlichen Arbeit / Dokumentation und dem Kolloquium.

Allerdings müssen die Ergebnisse erhöhten Anforderungen genügen. So geht der schriftliche Teil der besonderen Lernleistung deutlich über die Ziele und Anforderungen einer Facharbeit hinaus. Er unterscheidet sich von ihr durch

- einen höheren Grad an Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit,
- durch ein höheres Anforderungsniveau und eine komplexere Aufgabenstellung,
- im größeren Anteil originärer und empirischer Forschung,
- im Umfang und der zeitlichen Anlage,
- im höheren Anspruch an die wissenschaftliche Vertiefung und sprachliche Verarbeitung,
- in den vielfältigeren thematischen und methodischen Gestaltungsmöglichkeiten.

Ob und in welchem Umfang der Anspruch an eine besondere Lernleistung erfüllt wird, muss grundsätzlich **projektbezogen** auf Grundlage der rechtlichen Bestimmungen und inhaltlichen Festlegungen der Fachkonferenzen im Rahmen der Zulassung durch die Schulleitung geklärt werden.

Unabhängig von fachspezifisch vorzunehmenden Gewichtungen sowie weiteren im Einzelfall sinnvollen Differenzierungen und Ergänzungen sind folgende Kriterien zentral für die Leistungsmessung:

- die Selbstständigkeit des Arbeitens,
- die Kooperationsfähigkeit bei der Zusammenarbeit mit inner- und ggf. außerschulischen Partnern,
- die Quantität sowie die Qualität der erworbenen Fach- und Methodenkompetenzen.

Daneben gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Die schriftliche Arbeit / Dokumentation ist spätestens bis zur Abiturzulassung einzureichen.
- Das Kolloquium findet im Rahmen der Abiturprüfungen statt.

- Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten. Bei Gruppenarbeiten oder bei Darbietungen von Teilen einer Wettbewerbsleistung wird diese Zeit entsprechend verlängert.
- Das abschließende Kolloquium dient der Präsentation des Arbeitsergebnisses, der Überprüfung des fachlichen Verständnisses des gewählten Themas oder Problems sowie der Reflexion verschiedener Erkenntnisperspektiven. Damit orientiert es sich auf der praktischen Ausführungsebene und auf der Bewertungsebene an den in allen Fachlehrplänen ausgewiesenen drei Anforderungsbereichen.
- Die schriftliche Dokumentation und das Kolloquium bilden bei der abschließenden Bewertung eine Einheit.

Wegen des weiten Spektrums unterschiedlichster Formen der Leistungserbringung ist eine individuelle Betreuung durch die Lehrkraft insofern unverzichtbar, als dass der Schülerin oder dem Schüler in jeder Phase der Arbeit passende Indikatoren für die Leistungsbewertung transparent gemacht werden müssen.

2.2 Überprüfung der Sonstigen Mitarbeit

Zum Beurteilungsbereich der Sonstigen Mitarbeit gehören laut Schulgesetz NRW „alle in Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen“ (§ 15). Damit die Lernenden unterschiedliche und individuell angemessene Leistungen erbringen können, wird die ganze Bandbreite der Beurteilungsmöglichkeiten im Bereich „Sonstige Mitarbeit“ genutzt, z.B. qualitative und quantitative Beteiligung am Unterricht, Grad und Umfang der selbstständigen Anwendung der Kenntnisse. Dabei verpflichten sich die Kolleginnen und Kollegen darauf, besonders in der Sek I die Lernenden zu ermutigen und aufzufordern, ihr Leistungsvermögen zu zeigen, insofern gilt als **Voraussetzung für die Beurteilung der Sonstigen Mitarbeit die „Hilfpflicht“ der Unterrichtenden.**

Im Folgenden werden zahlreiche Instrumente und **Bewertungskriterien** der Leistungsbewertung genannt. Hierbei wird kein abschließender Katalog festgesetzt, sondern es werden Hinweise zu einigen zentralen Bereichen aufgeführt, die Beurteilungsschwerpunkte müssen von den Fachlehrern im Rahmen fachinterner Absprachen transparent gemacht werden.

2.2.1 Beiträge zum Unterrichtsgespräch

- Bereitschaft, sich aktiv und kontinuierlich am Unterricht zu beteiligen
- thematische Anbindung an vorausgehende Unterrichtsbeiträge
- Vielfalt und Komplexität der Beiträge (Kenntnisse, Methoden, Begriffe)
- Anknüpfung an Vorerfahrungen und Grundkenntnisse
- Problemlösungs- und Urteilskompetenz
- Ziel- und Ergebnisorientierung
- sprachliche, zunehmend auch fachsprachliche Angemessenheit
- Vernetzung der Beiträge mit denen anderer Gesprächsteilnehmer

2.2.2 Einzelarbeit

- Grad der Eigenständigkeit
- Erledigung der Aufgabenstellung im vorgegebenen Zeitrahmen
- Kompetenz, etwaige Probleme bei der Lösungsfindung zu formulieren
- Zielgerichtetes Arbeiten
- Konzentrationsfähigkeit
- Umgang mit Störungen (z.B. Sorge ich für Ruhe oder lasse ich sie zu?)
- Verständnis des Sachverhalts
- Einordnung des Sachverhalts in den Gesamtzusammenhang des Themas
- Qualität der sprachlichen Darstellung

2.2.3 Partner und Gruppenarbeit

- Einhaltung von Absprachen / Regeln
- Initiativen und Impulse für die gemeinsame Arbeit
- gegenseitige Unterstützung bei Lernprozessen
- Teamfähigkeit – Kommunikation und Kooperation
- Integration der eigenen Arbeit in das gemeinsame Handeln (Gesprächsverhalten, Kritikfähigkeit)
- Ergebnisorientierung
- Ertrag
- Darstellung / Präsentation

2.2.4 Präsentationen, Referate

- fachliche Korrektheit
- Einbringen eigener Ideen
- Eigenständige Auswahl und Zuordnung der Aspekte in Recherche und Ausführung
- zunehmende Selbstständigkeit bei den Vorarbeiten
- Gliederung
- sprachliche Angemessenheit, auch bei Vorträgen literarischer Texte
- Visualisierungen, funktionaler Einsatz von Medien
- adressatenbezogene Präsentation, angemessene Körpersprache, Teamfähigkeit

2.2.5 Portfolios⁴ und Mappenführung

- fachliche Richtigkeit
- Vollständigkeit der Aufgabenbearbeitung
- Anordnung der Arbeitsblätter
- Einbezug metareflexiver Anteile
- Selbstständigkeit
- Ideenreichtum
- sprachliche Angemessenheit
- formale Gestaltung, Layout

⁴ Die Arbeit an einem Portfolio kann eine Klassenarbeit ersetzen, s. APO S I, § 6, Abschnitt 8.

2.2.6 Protokolle

- sachliche Richtigkeit
- Gliederung
- formale Korrektheit

2.2.7 Projektarbeit

- fachliche Qualität
- Methoden- und Präsentationskompetenz
- sprachliche Angemessenheit
- Ideenreichtum
- Selbstständigkeit
- Arbeitsintensität
- Planungs- und Organisationskompetenz
- Teamfähigkeit

2.2.8 Aufgaben in den Lernzeiten zu Hause und in WoLF

2.2.8.1 Regelungen in der Sek I

Für Ganztagschulen gilt:

„An Ganztagschulen (§ 9 Absätze 1 und 3 SchulG) treten in der Sekundarstufe I Lernzeiten an die Stelle von Hausaufgaben. Die Lernzeiten sind so in das Gesamtkonzept des Ganztags zu integrieren, dass es in der Regel keine schriftlichen Aufgaben mehr gibt, die zu Hause erledigt werden müssen.“ (Erlass „Unterrichtsbeginn, Verteilung der Wochenstunden, Fünf-Tage-Woche, Klassenarbeiten und Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen“ vom 05.05.2015). Am GNR sind die Schülerinnen und Schüler dazu verpflichtet, je nach Jahrgangsstufe in dem gesetzlich vorgeschriebenen Zeitrahmen (für die Klassen 5 bis 7 in 60 Minuten, für die Klassen 8 bis 9 in 75 Minuten) **neben den Lernzeiten in der Schule (WoLF)** auch an unterrichtsfreien Nachmittagen **Lernzeiten zu Hause** nutzen, um

- das im Unterricht Erarbeitete einzuprägen, einzuüben, anzuwenden und mit Vor- oder Methodenwissen zu vernetzen,
- die Selbstlernkompetenz und die Eigenverantwortlichkeit für den Lernfortschritt zu stärken,

Dabei haben die Lehrkräfte die Aufgabe,

- die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler zu unterstützen,
- im Schwierigkeitsgrad und Umfang nach Möglichkeit die Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und Neigungen der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen,⁵
- bei erarbeiteten Aufgaben nach Möglichkeit Fehler zu berichtigen, die Richtigkeit konkreter Lösungen zu bestätigen und so individuelle Rückmeldung über den erreichten Lernstand und die angewendeten Lernstrategien zu geben. (s. Präambel)

Diese Aufgaben werden in der Sekundarstufe I nicht benotet, aber entsprechend gewürdigt, indem den Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit gegeben wird, diese Aufgaben vorzutragen und in den Unterricht einzubringen.

⁵ QUA-LIS NRW-Lernzeiten.

2.2.8.2 Hausaufgabenkonzept für die Sek II

Zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches zur Optimierung von G8 vom 03.11.2014 (hier: 9. Empfehlung: Gestaltungsmöglichkeiten in der Oberstufe stärker nutzen) hat die Schulkonferenz am 10.03.2016 ein Hausaufgabenkonzept für die Gymnasiale Oberstufe beschlossen, „das eine Balance zwischen Anspruch und Entlastung ermöglicht“, mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 in Kraft getreten ist und nach Ablauf des Schuljahres 2016/17 evaluiert werden wird.

2.2.8.2.1 Rechtlicher Bezugsrahmen:

„Schülerinnen und Schüler [...] sind insbesondere verpflichtet, [...] die Hausaufgaben zu erledigen.“ (§ 42 (3) SchulG NRW)

Gemäß §15 APO-GOST gehören Hausaufgaben zum Beurteilungsbereich Sonstige Mitarbeit. „Hausaufgaben sollen die individuelle Förderung unterstützen. Sie können dazu dienen, das im Unterricht Erarbeitete einzuprägen, einzuüben und anzuwenden. Sie müssen aus dem Unterricht erwachsen und wieder zu ihm führen, in ihrem Schwierigkeitsgrad und Umfang die Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und Neigungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen und von diesen selbstständig ohne fremde Hilfe [...] erledigt werden können. Sie dürfen nicht dazu dienen, Fachunterricht zu verlängern, zu ersetzen oder zu kompensieren oder Schülerinnen und Schüler zu disziplinieren.“⁶

2.2.8.2.2 Schulinterne Regelungen zu Hausaufgaben in der Sekundarstufe II

Zur Funktion von Hausaufgaben in der Sekundarstufe II: „Die Hausaufgabe hat in der gymnasialen Oberstufe schon aus Gründen der Zeitökonomie des Unterrichts eine wichtige Funktion: Als vorbereitende Hausarbeit ermöglicht sie die Konzentration des Unterrichtsprozesses auf die vertiefende Aneignung des Stoffes und seine Problematisierung. Hausaufgaben dienen ebenso zur Festigung der Arbeitsergebnisse und zu ihrer Verknüpfung. Sie fordern daher sorgfältige Planung auf Seiten der Lehrkraft.“⁷

Zur zeitliche Dimensionierung von Hausaufgaben in der Sekundarstufe II: „Für die tägliche Hausaufgabe ist in der Oberstufe keine zeitliche Begrenzung festgelegt; eine zeitliche Überforderung der Schüler ist allerdings zu vermeiden.“⁸

Zur Bewertung von Hausaufgaben in der Sekundarstufe II: „Hausaufgaben können [...] in die Bewertung einbezogen werden, dürfen allerdings nicht als solche im Einzelnen benotet werden, sondern können nur als Gesamteindruck mit in die Bewertung einfließen.“⁹

⁶ http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Erlasse/12-63Nr3-Hausaufgaben_-Fuenf-Tage-Woche_Klassenarbeiten_-Hausaufgaben.pdf (letzter Zugriff am 08.02.2016).

⁷ Dobert, Peter Et Al., Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST) - Kommentar für die Schulpraxis. Essen ¹⁰2014, S. 124.

⁸ a.a.O.

⁹ a.a.O.

2.2.9 Schriftliche Übungen

Schriftliche Übungen beziehen sich auf begrenzte Unterrichtsinhalte, also höchstens den Rahmen einer Unterrichtseinheit. Die Bearbeitungszeit soll laut APO SI 15 Minuten nicht überschreiten. Sie sind im Terminkalender auf wwschool einzustellen, dürfen nicht an einem Tag mit einer Klassenarbeit geschrieben werden und nicht, wenn schon zwei Klassenarbeiten in der Kalenderwoche eingetragen sind. Die schriftlichen Übungen haben im Regelfall den Stellenwert einer mündlichen Note. Die Benotung in den Fächern ohne Klassenarbeiten kann sich deshalb **nicht** vorwiegend auf die schriftlichen Übungen stützen.

Wortschatzüberprüfungen sind Teil der sonstigen Mitarbeit. Sie erfolgen in der Regel in ritualisierter Form monatlich nach vorheriger Ankündigung und dienen der Diagnose des Lernfortschrittes und Überprüfung der Selbstlernkompetenz im Bereich des Selbständigen Lernens. In den Klassen 5/6 kann die Wortschatzüberprüfung auch in spielerischen Formen mit Wettbewerbscharakter erfolgen. Leistungsüberprüfungen im Bereich Wortschatz werden nicht als Einzelleistung benotet, sondern geben Schülerinnen und Schülern Rückmeldung über Lernerfolge. Die beobachtete kontinuierliche Lernleistung über das Halbjahr geht als Teilnote in den Bereich der sonstigen Mitarbeit ein. Auch diese schriftlichen Übungen sind in dem Terminkalender auf wwschool einzutragen und finden nicht an Tagen statt, an denen in der Lerngruppe Klassenarbeiten, Klausuren, Lernstandserhebungen oder mündliche Prüfungen erbracht werden müssen.

3 Grundsätze der Leistungsrückmeldung und Beratung:

Die Leistungsrückmeldung erfolgt in mündlicher und schriftlicher Form sowohl im Rahmen der Bewertung von Klassenarbeiten als auch als Nachricht an die Eltern über das Logbuch.

Intervalle

Die Rückmeldungen erfolgen mindestens einmal pro Quartal, in der Regel gegen Ende des Quartals. Zu umfangreicheren Arbeiten im Bereich der Sonstigen Mitarbeit, z.B. Referaten, Portfolios, erfolgt eine zeitnahe Leistungsrückmeldung.

Formen

Bei Klassenarbeiten wird das ausgefüllte Bewertungsraster durch mündliche oder schriftliche Hinweise zur individuellen Weiterarbeit, in denen Stärken und Übungsfelder benannt werden, ergänzt und dient somit als Grundlage für die individuelle Lernberatung.

In Bezug auf die Sonstige Mitarbeit erfolgt eine Leistungsrückmeldung in einem kurzen individuellen Gespräch, in dem Stärken und Schwächen aufgezeigt werden.

Bei nicht ausreichenden Leistungen werden im Zusammenhang mit den Zeugnissen von den Kolleginnen und Kollegen detaillierte Förderpläne formuliert, die es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen sollen, Leistungsrückstände aufzuarbeiten. Unterstützung können sie dabei sowohl in den Fachkursen im Förderband der Mittelstufe als auch in Ole (Offenes Lernangebot an den kurzen Schultagen im Selbstlernzentrum) erhalten.

Beratung

Bei Bedarf und bei nicht ausreichenden Leistungen bietet die Lehrkraft der Schülerin bzw. dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten spezielle Beratungstermine an. Zentrale Inhalte der Beratungsgespräche werden dokumentiert. Zudem werden die Lernhinweise und die Unterstützungsangebote der Lehrkraft schriftlich festgehalten.

Die Beratungen beziehen in der Erprobungsstufe Erkenntnisse mit ein, die im Austausch mit Grundschullehrern in Einzelfällen schon im Rahmen der Klassenbildung, jahrgangsübergreifend während einer gemeinsamen **Erprobungsstufenkonferenz mit Kolleginnen und Kollegen der Grundschulen** im Herbst, also zu Beginn des 5. Schuljahres, gewonnen werden. Dieser Austausch ermöglicht es, Stärken und Schwächen der jungen Schülerinnen und Schüler frühzeitig wahrzunehmen und sie dementsprechend zu fördern.

Des Weiteren bieten die **Schülerberatungstage** in den Jahrgangsstufen 6 und 9 und die **Elternsprech-tage**, die einmal im Halbjahr stattfinden und zu denen die Schülerinnen und Schüler ausdrücklich mit eingeladen sind, Gelegenheit, um über den Lernprozess und den Leistungsstand zu reflektieren und gemeinsam nach Möglichkeiten der Leistungsverbesserung zu suchen, um eine erfolgreiche Schullaufbahn zu ermöglichen, in der das Selbstwertgefühl der Heranwachsenden gestärkt wird und die Freude am Lernen erhalten bleibt.

Bereits in der Jahrgangsstufe 9 setzt die **Schullaufbahnberatung** ein, die dann in der Oberstufe halbjährlich für alle Schülerinnen und Schüler durchgeführt wird

Am GNR besteht des Weiteren für Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eine differenzierte Lernberatung durch fortgebildete Lehrkräfte in Absprache mit den Klassentandems wahrzunehmen und die Möglichkeit des offenen Lernangebotes (Ole) im Selbstlernzentrum zu nutzen.

4 Nachteilsausgleich¹⁰

„Mit § 1 des Schulgesetzes vom 15. Februar 2005 haben alle Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen Anspruch auf eine ihren Stärken und Begabungen sowie auch den persönlichen Bedarfen entsprechende individuelle Förderung. Dies gilt an allen Schulformen und Lernorten für alle Kinder und Jugendliche, unabhängig davon, ob eine Behinderung, chronische Erkrankung oder ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vorliegt.“

Schülerinnen und Schüler, die einen allgemeinen Abschluss anstreben, also zielgleich lernen, erhalten einen sogenannten „Nachteilsausgleich“, wenn sie ihre Leistungen nicht begabungsgemäß erbringen können. So wird ihnen ermöglicht, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen.

4.1 Nachteilsausgleich in der Sek I

4.1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Gewährung eines Nachteilsausgleiches sind folgende, im SchulG in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I geregelte Bestimmungen:¹¹

- „§ 2 Absatz 5 Schulgesetz (in der jeweils geltenden Fassung):
Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.
- § 6 Absatz 9 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I):
Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter **Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten** angemessen **verlängern** und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.
Mit der Änderungsverordnung zu § 6 Absatz 9 APO-S I vom 2. November 2012 und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften obliegt damit in NRW die Entscheidung über die Nachteilsausgleiche in der Sekundarstufe I den Schulleitungen der einzelnen Schulen.“

Die Gewährung dieses Nachteilsausgleiches und die damit eingehende individuelle Förderung müssen von Beginn der Förderung an dokumentiert werden. Das gilt besonders, wenn dieser Nachteilsausgleich auch in Prüfungen gewährt werden soll. Intention der Förderung, die in Förderplänen festzuhalten ist, ist es, „[...] Kompetenzen zu vermitteln, mit denen die Schülerinnen und Schüler ihre persönliche Ausgangssituation zu bewältigen lernen. In dem Umfang, den die Art der individuellen

¹⁰ https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Service/Ratgeber/Nachteilsausgleiche/2-Arbeitshilfe_Sek_I.pdf, Aufruf am 15.6.2018.

¹¹ a.a.O., S. 2ff.

Beeinträchtigung zulässt, sollen analog dazu Nachteilsausgleiche gegen Ende der Sekundarstufe I nach Möglichkeit sukzessive abgebaut werden. Dies korrespondiert mit den Bestimmungen der Kultusministerkonferenz.¹²

Den Nachteilsausgleich können Schülerinnen und Schüler beantragen, wenn

- der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung schulaufsichtlich festgestellt worden ist.
- eine Behinderung, eine medizinisch attestierte langfristige chronische Erkrankung oder eine medizinisch diagnostizierte Störung im autistischen Spektrum, aber keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vorliegt. In diesem Fall müssen fachliche Diagnosen der Schulleitung in jedem Fall vor der Beantragung eines Nachteilsausgleichs vorliegen.
- sie verunfallen, d.h. bei akuten, ärztlich attestierten Beeinträchtigungen. Zum Nachweis ist ein ärztliches Attest erforderlich.

Nachteilsausgleiche kompensieren also eine individuelle Behinderung und beziehen sich insofern auf den konkreten Einzelfall. Immer ist das **pädagogische Ermessen** in Abwägung der Notwendigkeiten des Nachteilsausgleichs und der fachlichen Anforderungen zu beachten.

Als Nachteilsausgleiche werden in der Regel die äußeren Bedingungen der **Leistungsüberprüfung** verändert, zum Beispiel durch

- zeitliche Verlängerung von Pausen- und Arbeitszeiten,
- Bereitstellung besonderer technischer Hilfsmittel,
- Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen, einer besonderen Arbeitsplatzorganisation,
- personelle Unterstützung.

Nachteilsausgleiche, die die Modifizierung von Aufgabenstellungen beinhalten, sind nur in Ausnahmefällen möglich.

Auch bei **Prüfungen** kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. In Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

Im Rahmen von mündlichen Prüfungen müssen für Schülerinnen und Schüler, die Einschränkungen in den Förderschwerpunkten „Sprache“ oder „Hören und Kommunikation“, Behinderungen im Rahmen von Autismus-Spektrum-Störungen, Erscheinungsformen von Mutismus oder Sprachflussstörungen haben, individuelle Regelungen gemeinsam mit der Schulaufsicht gefunden werden.

4.1.2 Verfahren

Folgender Ablauf zur Abstimmung von Nachteilsausgleichen wird am GNR praktiziert:

¹² vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2003 i.d.F. vom 15.11.2007, Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen, zitiert nach https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Service/Ratgeber/Nachteilsausgleiche/2-Arbeitshilfe_Sek_1.pdf, Aufruf am 15.6.2018, S. 2.

- Eltern stellen bei bekannten Einschränkungen formlos über die Stufenkoordinatoren einen Antrag bei der Schulleitung. Zur Begründung sind ggf. Nachweise wie Atteste, medizinische Diagnosen oder Bescheinigungen über die Teilnahme an Fördermaßnahmen beizufügen.
- Kolleginnen und Kollegen beraten, wenn sie selbst Auffälligkeiten im Lernverhalten einzelner Schülerinnen und Schüler wahrnehmen, in den Teamsitzungen, kommunizieren ihre Erkenntnisse mit den Eltern und stellen dann gemeinsam die Festlegung der Notwendigkeit und die angemessene Gestaltung individueller Nachteilsausgleiche fest.
- Die Klassenkonferenz berät anschließend in Abstimmung mit dem jeweiligen Schüler oder der Schülerin und den Eltern über den zu gewährenden Nachteilsausgleich. Der Antrag und das Votum der Konferenz sind der Schulleitung vorzulegen.
- Nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO S I, § 6 Abs. 9) entscheidet die Schulleitung über die Gewährung von Nachteilsausgleichen einschließlich der zentralen Klausuren am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (ZKE) unter Beachtung der entsprechenden Verwaltungsvorschriften. Die Schulleitung informiert die Eltern über die Entscheidung.
- Das Klassentandem beschreibt für die Klassenkonferenz die Fördermaßnahmen, dokumentiert sie und macht diese damit für die Schullaufbahn transparent. Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung müssen individuelle Fördermaßnahmen und gewährte Nachteilsausgleiche in einem individuellen Förderplan über die gesamte Schullaufbahn hinweg dokumentiert werden.
- Die Festlegungen zum Nachteilsausgleich sind für einen definierten Zeitraum verbindlich und von allen Lehrkräften zu berücksichtigen. Sie müssen jedes Schuljahr überprüft und an veränderte Bedingungen angepasst werden.
- Nachteilsausgleiche werden nicht im Zeugnis vermerkt.

Bei Kindern, die Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Schreibens (LRS) haben, sieht der zuständige Erlass (§ 48 Abs. 3 Nr. 5 Schulgesetz NRW - BASS 1-1) die folgende Regelung vor: In Einzelfällen können für Schülerinnen und Schüler, wenn zusätzliche Fördermaßnahmen erforderlich sind und eine Behebung der Lese-Rechtschreib-Schwäche bis zum Ende der Klasse 6 nicht möglich war, Nachteilsausgleiche auch in höheren Klassen noch gewährt werden. So kann beispielsweise bei einer schriftlichen Arbeit zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen im Einzelfall mehr Zeit eingeräumt oder von der Benotung abgesehen werden.

Da Rechenstörungen fachwissenschaftlich sowohl in der Ursachenforschung als auch in den daraus abzuleitenden Förderansätzen noch kontrovers diskutiert werden, kann Rechenschwäche in NRW im Einklang mit den Regelungen der Kultusministerkonferenz grundsätzlich nicht im Rahmen eines Nachteilsausgleichs berücksichtigt werden. Insofern müssen betroffene Schülerinnen und Schüler in besonderem Maße individuell gefördert werden.¹³

4.2 Nachteilsausgleich in der Sek. II

Der Nachteilsausgleich ist auch in der Sek. II ein Verfahren zur Anpassung schulischer Unterrichts- und Leistungsmessungssituationen, der Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogi-

¹³ vgl. nach https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Service/Ratgeber/Nachteilsausgleiche/2-Arbeitshilfe_Sek_I.pdf, Aufruf am 15.6.2018, S. 11f.

Leistungskonzept

scher Unterstützung oder mit dauernden oder akuten Behinderungen bzw. sonstigen Auffälligkeiten eine chancengleiche Teilhabe am Bildungsgang ermöglicht. Die Maßstäbe für die Leistungsbewertung orientieren sich an den Vorgaben der APO-GOST und unterliegen damit der gesetzlich vorgegebenen Zielgleichheit der Bildungsabschlüsse allgemeiner Schulen.

Ein Nachteilsausgleich kann in der Gymnasialen Oberstufe gewährt werden

- gemäß sonderpädagogischem Förderbedarf wegen Körperbehinderung, Hörschädigung, Sehschädigung, Autismus,
- wegen einer langfristigen oder chronischen Erkrankung,
- wegen einer akuten Behinderung.

Darüber hinaus kann bei einer besonders schweren, nicht therapierbaren LRS-Schwäche in Einzelfällen ein Nachteilsausgleich auch in der Sek. II gewährt werden. Dyskalkulie kann grundsätzlich nicht im Rahmen eines Nachteilsausgleichs berücksichtigt werden.

Jeder Nachteilsausgleich ist wie in der Sek. I individuell zu gestalten. Er bezieht sich in der Regel auf die Veränderung äußerer Bedingungen (zeitlich, technisch, räumlich, personell) der Leistungsüberprüfung.

Die Entscheidung über Bewilligung, Art und Umfang von Nachteilsausgleichen über die gesamte Zeit in der Gymnasialen Oberstufe obliegt wie in der Sek. I der Schulleitung.

Für die zentral gestellten schriftlichen Abiturprüfungen entscheidet die obere Schulaufsicht, ob ein Nachteilsausgleich genehmigt werden kann oder nicht. Ein maßgebliches Kriterium für die Genehmigung ist die Dokumentation der im Verlauf der Sek. I und Sek. II gewährten Nachteilsausgleiche. Über Nachteilsausgleiche in den zentralen Klausuren am Ende der Einführungsphase entscheidet dagegen die Schulleitung.

5 Evaluation

Leistungsbewertung und Evaluation gehören eng zusammen. So können die Ergebnisse der Klassenarbeiten Anhaltspunkte geben, die Methoden des eigenen Unterrichts zu hinterfragen und ggf. Änderungen herbeizuführen.

Daneben dienen die Kompetenzbögen und die Rückmeldebögen zu den Klassenarbeiten am GNR dazu, die Leistungsanforderungen und Leistungserwartungen der Lehrerinnen und Lehrer mit ihren Schülerinnen und Schülern abzugleichen. So können entsprechende Konsequenzen sowohl hinsichtlich der Leistungsbereitschaft der Lernenden als auch hinsichtlich der gestellten Anforderungen und Vorbereitungen der Aufgaben durch die Lehrperson und die individuelle Förderung gezogen werden. Die Wahrnehmung der Bedeutung der Kompetenzbögen als Instrument der Diagnostik, als Grundlage für Transparenz hinsichtlich der Notengebung und ihr Einfluss auf die Unterrichtsentwicklung gehört zu den Entwicklungsvorhaben des GNR in der nächsten Zeit.